

Satzung für den Jugendrat Pegnitz (JuRS)
vom 23. April 2009, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25. September 2019

Präambel

Der Jugendrat soll bewirken, dass der Zusammenhalt Jugendlicher durch die gemeinsame Arbeit gestärkt wird und Begegnungen von Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher schulischer Einrichtungen gefördert werden.

§ 1

Aufgaben, Pflichten

- (1) Aufgabe des Jugendrats ist es, den kommunalen Entscheidungsgremien bei jugendrelevanten Themen beratend zur Seite zu stehen und sie zu unterstützen.
- (2) ¹Der Jugendrat nimmt Anregungen und Wünsche der Jugendlichen auf und leitet sie an die Stadt Pegnitz weiter. ²Er kann auch selbst initiativ werden.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Jugendrats oder dessen/deren Stellvertreter/in können in jugendrelevanten Angelegenheiten Informationen bei der Stadtverwaltung einholen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Jugendrat besteht aus 13 Jugendlichen. Im Einzelnen sind dies:
 - a) zwei Vertreter/innen der Dr.-Dittrich-Förderschule Pegnitz
 - b) zwei Vertreter/innen des Gymnasiums Pegnitz
 - c) zwei Vertreter/innen der Christian-Sammet-Hauptschule Pegnitz
 - d) zwei Vertreter/innen der Realschule Pegnitz
 - e) drei Vertreter/innen, der nicht über die unter Buchst. a) bis d) genannten Schulen wahlberechtigten Jugendlichen
 - f) ein/e Vertreter/in der evangelischen Kirchengemeinden im Stadtgebiet Pegnitz
 - g) ein/e Vertreter/in der katholischen Kirchengemeinden im Stadtgebiet Pegnitz
- (2) Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in sowie zwei Stellvertreter/innen, eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassier/erin.
- (3) Die in Abs. 2 Genannten können aus wichtigem Grund vom Jugendrat mit einer Drei-Viertel-Mehrheit abberufen werden.

§ 3

Wahl

- (1) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen vom vollendetem 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die mit Hauptwohnsitz in Pegnitz gemeldet sind. ²Maßgeblich für die Bestimmung des Alters ist der erste Schultag des Schuljahres, in dem die Wahlen nach § 3 Abs. 5 durchgeführt werden.
- (2) Die Kandidaten/Kandidatinnen haben vor einer Wahl die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, dass ihr/e Sohn/Tochter kandidiert und ggf. die Wahl annimmt.
- (3) ¹Die Vertreter/innen der Schulen (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) bis d) werden von den Jugendlichen der jeweiligen Schule gewählt; die Wahl der Vertreter/innen nach § 2 Abs. 1 Buchst. e) wird vom Jugendpfleger durchgeführt. ²Entsprechende Wählerverzeichnisse werden von der Stadt Pegnitz erstellt.
- (4) ¹Die Vertreter/innen der Kirchengemeinden werden von den Kirchen in den Jugendrat entsandt; sie müssen der in Abs. 1 genannten Altersgruppe angehören. ²Für beide Entsandten ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (5) Die Wahlen der Vertreter/innen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis e) finden jeweils zu Beginn des, spätestens im Oktober des Jahres, in dem die Wahl nach § 3 Abs. 5 durchgeführt wird.
- (6) Zu den jeweils konstituierenden Sitzungen lädt der erste Bürgermeister der Stadt Pegnitz; er leitet auch die in § 2 Abs.2 genannten Wahlen.
- (7) Über jede Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Das jeweilige Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Pegnitz öffentlich bekanntgemacht.
- (9) ¹Das Ehrenamt des Jugendrats kann nur aus wichtigem Grund niedergelegt werden. ²Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet der Jugendrat.

³Scheidet ein Mitglied des Jugendrats aus, rückt der/die nach dem Ergebnis der letzten Wahl erste Nachrücker/in der jeweiligen Gruppe in den Jugendrat nach.

(10)¹Die Amtsperiode des Jugendrats beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. November des Jahres, in dem die Wahlen nach § 3 Abs. 5 durchgeführt werden.

§ 4 Geschäftsgang

(1) ¹Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese ist vom Stadtrat zu genehmigen.

(2) ¹Die Sitzungen des Jugendrats sind öffentlich. ²Pro Kalenderjahr sollen mindestens vier Sitzungen stattfinden.

(3) ¹Zu den Sitzungen des Jugendrats ist mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu laden. ²Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) ¹Beschlüsse des Jugendrats werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom/von der Schriftführer/in und dem/der Sprecher/in zu unterzeichnen. ²Eine Kopie jeder Niederschrift ist an den Jugendpfleger und die Mitglieder des Stadtrats weiterzuleiten.

(6) Bei Bedarf stellt die Stadt Pegnitz Räume für die Sitzungen des Jugendrates zur Verfügung.

(7) ¹Der Jugendrat erhält ein jährliches Budget von 1.000 €, das in den jeweiligen Haushalt der Stadt Pegnitz eingestellt wird. ²Die Verwendung der Mittel ist

- a) schriftlich beim ersten Bürgermeister der Stadt Pegnitz zu beantragen,
- b) dem Stadtrat gegenüber schriftlich nachzuweisen (bis spätestens 15.02. des Folgejahres)

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pegnitz, 23. April 2009

Manfred Thümmler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz,
72. Ausgabe vom 02.05.2009, bekanntgemacht.